

**In der fortgeschriebenen Fassung der Änderungssatzung
vom 29.10.2019 – gültig ab 01.01.2020**

Hauptsatzung

der

Gemeinde Schwörstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) am 24. September 2001, geändert am 29. Oktober 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für die Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD und S8 TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigte bis zur Dauer von 5 Monaten im Jahr, Teilzeitbeschäftigte bis zur Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes;
 - 2.4 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,-- Euro;

- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,-- Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.000,-- Euro;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 der Verkauf des Holzertrages aus den gemeindeeigenen Waldungen;
- 2.15 die Entscheidung über Baugesuche folgender Art und Umfangs ohne Vorlage vor den Gemeinderat:
 - Heizungseinbau,
 - Öllagerungen u. Flüssiggaslagerungen,
 - Bauvorhaben, die den Festsetzungen eines rechtskräftig festgestellten Bebauungsplanes entsprechen,
 - Bauvorhaben mit geringfügigen Umbauten im Innern, die das Ortsbild nicht beeinflussen,
 - Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Bauvorhaben im Ortsteil Dossenbach, die im Ortschaftsrat beraten und beschlossen wurden,
 - Erklärung des Einvernehmens über Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) für Bauvorhaben im Ortsteil Dossenbach, über die im Ortschaftsrat beraten und beschlossen wurden.

IV: Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit usw.) einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- 1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Schwörstadt
 - 1.2 Dossenbach
- 2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- 1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- 2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Schwörstadt	10 Sitze
Wohnbezirk Dossenbach	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Dossenbach wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- 1) In der nach § 9 Abs. 1 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- 2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt im Ortsteil Dossenbach sechs Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- 2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3. die Ernennung, die Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten und Angestellten des Kindergartens Dossenbach, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 3.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 - 3.6. die Benennung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 - 3.7. der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 - 3.8. die Zustimmung zu baurechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 30 – 36 Baugesetzbuch.
- 4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltspflicht zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1. Vollzug im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern die Gesamtmaßnahme im Einzelfall mehr als 12.000,-- Euro, aber nicht mehr als 35.000,-- Euro beträgt.
- 4.2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
- 4.3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 4.4. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft, soweit diese nicht kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind;
- 4.5. die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken und Wohnungen;
- 4.6. die Angelegenheiten der Fisch- und Weidepacht;
- 4.7. die Angelegenheiten der Jagdpacht im Rahmen der jeweils gültigen Satzung der Jagdgenossenschaft.

§ 12 Ortsvorsteher

- 1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- 4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Abs. 2 – 4 gelten im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers für seinen Stellvertreter entsprechend.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Dossenbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung Dossenbach“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwörstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 1. Oktober 2001

Schwörstadt, den 6. Dezember 2019
(= Ausfertigung der letzten Änderungssatzung)

.....
Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin

*) Letzte Änderungssatzung vom 29.10.2019 in Kraft ab 01.01.2020